



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

361
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 24. August 2020

Nummer 34

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
402.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Open Grid Europe GmbH	Seite 362	408. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2020 Seite 372
403.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. §§ 20b, 20c AMG h i e r : Medizinisches Zentrum StädteRegion Aachen GmbH	Seite 364	409. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2019 Seite 373
404.	12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS	Seite 364	410. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge Seite 376
405.	Bekanntmachung Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPiG NRW) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)	Seite 368	411. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 378
406.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Baudenkmal Rheinauenpark, Stadt Bonn	Seite 369	E Sonstiges
407.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. Juli 2020 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006“	Seite 370	412. Liquidation h i e r : Landsmannschaft Ostpreußen, Kreisgruppe Köln e.V. Seite 378
			413. Liquidation h i e r : Associazione Archeosofica – Archeosophische Gesellschaft Sektion Köln e.V. Seite 378

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

402. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 - 4/19

Köln, den 13. August 2020

Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit Leitungsdurchmesser von DN 400 (EUSAL) der Open Grid Europe GmbH vom Einbindepunkt an der Gasversorgungsleitung Stolberg – Porz, Leitungsnr. 79 (Stadt Erftstadt) bis zum Einbindepunkt an der Gasversorgungsleitung Bonn – Euskirchen, Leitungsnr. 3/23/9 und 3/23/409, (Stadt Euskirchen), einschließlich der Errichtung und des Betriebs der GDRM-Anlage in Euskirchen-Kuchenheim, sowie der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, und der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 13. August 2020, – Aktenzeichen 25.3.4 - 4/19 – ist der Plan das o.a. Vorhaben der Open Grid Europe GmbH & Co. KG gemäß § 43 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung, einer Gas-Druckregel- und Messanlage und zugehöriger technischer Anlagen. Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Lechenich und Friesheim der Stadt Erftstadt,
 - Vernich und Lommersum der Gemeinde Weilerswist sowie
 - Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Dom-Esch, Weidesheim und Kuchenheim der Stadt Euskirchen
- betroffen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20. Mai 2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestell-

ten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form vom

27. August 2020 bis einschließlich 9. September 2020

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html) offengelegt.

Mit der o. a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>), eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen im Zeitraum vom

27. August 2020 bis einschließlich 9. September 2020

die Stadt Erftstadt, die Gemeinde Weilerswist und die Stadt Euskirchen eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform.

Details zur Offenlage in der Stadt Erftstadt: Adresse: Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Amt f. Stadtentwicklung u. Bauordnung, 1. Etage, Raum 325,

Aufgrund der Corona-Krise kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter erfolgen.

Ansprechpartner ist Herr Kühnborn (Tel. 02235-409532) oder per Email: Umwelt@Erftstadt.de.

Details zur Offenlage in der Gemeinde Weilerswist: Adresse: Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Hinweis: Aufgrund der besonderen Corona-Situation ist vor der Einsichtnahme die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Details zur Offenlage in der Stadt Euskirchen: Adresse: Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner

Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 266, montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Wenn Sie persönlich vor Ort Einsicht in die Planunterlagen nehmen möchten, werden Sie gebeten, vorher telefonisch (02251/14-254) einen Termin zu vereinbaren. Somit werden Wartesituationen vermieden. Innerhalb des Gebäudes der Stadtverwaltung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Kommunen zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW). Ausgenommen hiervon sind diejenigen, denen der Beschluss gesondert zugestellt wird.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, nachfolgend Vorhabenträgerin genannt,

- für die Errichtung und den Betrieb der Gastransportleitung EUSAL (DN 400), sowie der GDRM-Anlage in Euskirchen-Kuchenheim und sonstigen technischen Anlagen; einschließlich
- der damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der Kommunen Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis), Weilerswist und Euskirchen (beide Kreis Euskirchen) wird nach Maßgabe der nach Maßgabe der in dem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Bestimmungen (vgl. insbesondere die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffer 6 des Planfeststellungsbeschlusses) festgestellt.

Die Feststellung des Plans erfolgt auf Grundlage von § 43 Satz Abs. 1 und 2 EnWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Die nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gem. § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden des Kreises Euskirchen und des Rhein-Erft-Kreis erteilt:

Die einfache wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt für

- die dauerhafte Versickerung des aufgefangenen Niederschlagswassers für die Betriebsdauer der GDRM-Station auf dem Flurstücken 9 und 10, Flur 16 Gemarkung Kuchenheim
- für die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Erft Flurstück 38, Flur 2, Gemarkung Lommersum im Kreis Euskirchen
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser durch Grabungen und Bohrungen, zur Verlegung der Leitung mittels grabenloser Verfahren, sowie dem Umleiten und Absenken von Grundwasser durch das dauerhaft Einbringen der Erdgastransportleitung in grundwasserführende Tiefen

Die gehobene wasserrechtlichen Erlaubnis wird, für den Zeitraum der Baudurchführung und der Druckprüfung befristet, erteilt für

- für die Entnahme und Einleitung des benötigten Druckprobenwassers in die Erft zum Zwecke einer Druckprüfung im Kreis Euskirchen
- für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer.

Wasserrechtliche Bewilligungen werden, für den Zeitraum der Baudurchführung befristet, erteilt für

- die temporäre Grundwasserentnahme und Versickerung des geförderten Grundwassers über die belebte Bodenzone der Ackerflächen im Rein-Erft-Kreis, Gemarkung Friesheim, Flur 3, Flurstück 55; Flur 12, Flurstück 2 und 16; Flur 17, Flurstück 108; sowie im Kreis Euskirchen Gemarkung Kleinbüllesheim, Flur 11, Flurstück 109 und 94. Außerdem im Kreis Euskirchen Gemarkung Weidesheim, Flur 4, Flurstück 102 und 120; Flur 5, Flurstück 7, 9 und 71.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e EnWG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind alle diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.

Nach § 64 Abs. 4 S. 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. der Antragssteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Falls eine der genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u.a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. F o r s c h a c h

Abl. Reg. K 2020, S. 362

**403. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln
Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis
gem. §§ 20b, 20c AMG
h i e r : Medizinisches Zentrum
StädteRegion Aachen GmbH**

Die Erlaubnis mit der Nr. CGN/24.30.18/10/2016-038/1 vom 16. Januar 2017 der Medizinisches Zentrum

StädteRegion Aachen GmbH (jetzt Rhein-MAAS Klinikum GmbH) – Zentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie, Mauerfeldchen 25, 52146 Würselen wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 14. August 2020

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24
Bereich Pharmazie/
Az. 24.05.01.18/10

Im Auftrag
gez. Ramona K a r b i g

Abl. Reg. K 2020, S. 364

**404. 12. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des ZV VRS**

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Durchführung der Aufgaben	4
§ 5	ZV VRS und der Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR).	4
§ 6	Organe des Zweckverbandes	5
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 8	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 9	Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 10	Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen	7
§ 11	Verbandsvorsteher	8
§ 12	Fraktionsvorsitzendenkonferenz	8

§ 13	Aufgabenträgerbeirat	9
§ 14	Gemeinsamer Tarifbeirat	9
§ 15	Finanzierung des Zweckverbandes	10
§ 16	Finanzierung innerlokaler und interlokaler Verkehre	11
§ 17	Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines Gemeinschaftstarifs	11
§ 18	Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag	13
§ 19	Sonstiges	15
§ 20	Rechnungsprüfung	15
§ 21	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösen des Verbandes	15
§ 22	Ergänzende Rechtsvorschriften	16
§ 23	Öffentliche Bekanntmachung	16“

2. In § 2 (Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet) wird in Absatz 1 hinter der Abkürzung „GkG“ die Angabe „NRW“ eingefügt.
3. In § 3 (Aufgaben) werden die Absätze 1 bis 8 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

- „(1) Der Zweckverband unterstützt den Zweckverband Nahverkehr Rheinland bei der Umsetzung der Aufgaben nach § 5 Abs. 3 S. 3 und 4 ÖPNVG NRW. Er wirkt auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing hin. Er wirkt darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hin.
- (2) Der Zweckverband entscheidet als zuständige Behörde nach Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 über die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen. Eine Pflicht zur Festsetzung von Höchsttarifen besteht nicht.
- (3) Der Zweckverband ermittelt mit Unterstützung der Verbandsmitglieder die unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge nach § 16 Abs. 2 Satz 4 der Verbandssatzung und schreibt sie fort.“

Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

4. Der bisherige § 11 (Durchführung der Aufgaben) wird zu § 4. Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die operative Umsetzung der Aufgaben des Zweckver-

bandes erfolgt durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH).“

5. Der bisherige § 4 (Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)) wird zu § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden am Ende des Satzes hinter „ÖPNVG“ die Angabe „NRW“ sowie ein Punkt ergänzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zweckverband“ durch „ZV“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird der Bindestrich hinter dem Begriff „SPNV-Planung“ gestrichen.
6. Der bisherige § 5 wird zu § 6.
7. Der bisherige § 6 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird zu § 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ durch „VRS“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Möglichkeit“ ein Komma eingefügt und hinter dem Wort „Verbandsversammlung“ die Ergänzung „des Zweckverbandes VRS“ gestrichen.
8. Der bisherige § 7 (Zuständigkeit der Verbandsversammlung) wird zu § 8 und in Absatz 5 wie folgt geändert:
 - a) hinter dem ersten Aufzählungszeichen das Wort „Zweckverbandssatzung“ durch „Verbandssatzung“ ersetzt;
 - b) hinter dem zweiten Aufzählungszeichen die Angabe „Erlass der Haushaltssatzung“ durch „Aufstellung des Wirtschaftsplanes“ ersetzt;
 - c) hinter dem vierten Aufzählungszeichen wird der Text wie folgt neu gefasst: „Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden“;
 - d) hinter den Aufzählungszeichen 1 bis 10 am Ende des dazugehörigen Textes jeweils ein Komma eingefügt;
 - e) das letzte Aufzählungszeichen mit dem dazugehörigen Text „Abgabe eines verbindlichen Vorschlags für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR aus dem Kreis der entsandten Mitglieder“ gestrichen.
9. Der bisherige § 7a (Gemeinsamer Tarifbeirat) wird zu § 14 und wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 wird der Begriff „Zweckverbandssatzung“ durch „Verbandsversammlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Zahl „6“ ausgeschrieben („sechs“).
 - c) In Absatz 6 wird die Zahl „3“ ausgeschrieben („drei“) und die Bezeichnung „Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH“ durch „VRS GmbH“ ersetzt.

10. Der bisherige § 7b (Fraktionsvorsitzendenkonferenz) wird zu § 12 und Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „einem Vertreter“ ersetzt durch „einem als Mitglied zu benennendem Vertreter“.
 - b) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Für die als Mitglied zu benennenden Fraktionsmitglieder bestimmen die Fraktionen jeweils einen persönlichen Stellvertreter.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
11. Der bisherige § 8 (Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung) wird zu § 9 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird am Ende des ersten Unterabsatzes folgender Satz angefügt: „Zur ersten Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (konstituierende Sitzung) wird die Verbandsversammlung von dem noch amtierenden Vorsitzenden eingeladen.“
 - b) Der zweite Unterabsatz des Absatzes 2 wird zu Absatz 3.
 - c) Die Unterabsätze 3 und 4 des Absatzes 2 werden in § 10, vormals § 9, als neuer Absatz 4 eingefügt.
12. Der bisherige § 9 (Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen) wird zu § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahlen „3“ und „8“ ausgeschrieben („drei“ bzw. „acht“).
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Entscheidungen über den Erlass einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Festlegung eines Höchsttarifes sowie Beschlüsse über das Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der VRS GmbH in Personalangelegenheiten werden mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - c) Die Unterabsätze 3 und 4 des Absatzes 2 des bisherigen § 8 werden als neuer Absatz 4 eingefügt (s. unter 11.).
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
 - e) Hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Ist im Falle dringlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile

oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(7) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gem. § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
13. Der bisherige § 10 (Verbandsvorsteher) wird zu § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „6“ ausgeschrieben („sechs“).
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Zweckverbandssatzung“ ersetzt durch „Verbandssatzung“.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ ersetzt durch „des GkG NRW“.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Verbandsvorsteher hat jährlich spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.“
14. Hinter dem neuen § 12 (Fraktionsvorsitzendenkonferenz) wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„13 Aufgabenträgerbeirat

 - (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Aufgabenträgerbeirat. Ihm gehören die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Verwaltungsvertreter oder der jeweilige Stellvertreter, ein Vertreter des ZV NVR als SPNV-Aufgabenträger sowie jeweils ein Vertreter der Stadtbusstädte im Verbandsgebiet an.
 - (2) Der Aufgabenträgerbeirat kann den Verbandsmitgliedern in ÖPNV-Angelegenheiten Vorschläge für ein gebietskörperschaftsübergreifendes Vorgehen machen, z. B. bezüglich Regelungen zur Finanzierung interlokaler Verkehre, zur Abstimmung einer regionalen Nahverkehrsplanung, zum Aufbau eines gemeinsamen Mobilitätsdatenmanagements, zur Durchführung gemeinsamer Mobilitätsuntersuchungen sowie zum überregionalen Baustellenmanagement. Er dient der

Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch in ÖPNV-Angelegenheiten. Die Verbandsmitglieder können dem Aufgabenträgerbeirat weitere Aufgaben übertragen.

- (3) Der Aufgabenträgerbeirat wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet.
- (4) Der Aufgabenträgerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“
15. Der bisherige § 12 (Finanzierung des Zweckverbandes) wird zu § 15 und wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der beiden Trägerzweckverbände“ durch die Angabe „der Verbandsmitglieder“ ersetzt.
16. Der bisherige § 13 wird zu § 16 und wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ ausgeschrieben („zwei“).
17. Der bisherige § 14 wird zu § 17.
18. Der bisherige § 15 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag) wird zu § 18 und wie folgt geändert: In Absatz 7 Satz 2 und in Absatz 8 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
19. Die §§ 16 bis 20 werden zu den §§ 19 bis 23.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in ihrer Sitzung am 19. Juni 2020 beschlossene, 12. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. August 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-VRS/12

Im Auftrag
gez. K a r h a n

ABl. Reg. K 2020, S. 364

405.

Bekanntmachung
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf
h i e r : Bekanntmachung der öffentlichen
Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW i.V.m. § 3 PlanSiG

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01-NR.FV.ÖfA

Köln, den 10. August 2020

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 24. Sitzung am 13. März 2020 den ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Inhaltlich umfasst der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, auf dessen Basis sämtliche Inhalte des aktuellen Regionalplanes Köln bzgl. der Sicherung und des Abbaus oberflächennaher nichtenergetische Bodenschätze für Lockergesteine überarbeitet werden (also für die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande).

Der erste Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe legt zeichnerisch „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Reservegebiete als Vorranggebiete fest. Dabei werden ausreichend BSAB vorgehalten, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für alle Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff, präquartäre Kiese und Sande) zu gewährleisten. Bestehende BSAB werden dabei zum Teil zurückgenommen bzw. verkleinert. Der Teilplan sieht darüber hinaus die Festlegung textlicher Ziele und Grundsätze vor, um die zukünftige Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung räumlich zu steuern.

Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll der Wirtschaft und der Bevölkerung eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen garantieren und dem gesellschaftlichen Interesse an einer sparsamen und umweltverträglichen Nutzung von Rohstoffen, auch für kommende Generationen, nachkommen.

Formal handelt es sich bei dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe um eine mehrere sachliche bzw. räumliche Teilabschnitte umfassende Regionalplanänderung, nämlich die Teilabschnitte Region Aachen, Region Bonn/Rhein-Sieg, Region Köln, und Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu dem ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Stellung zu nehmen.

Die Planunterlage umfasst:

Teil A. Textlicher Teil (Textliche Festlegungen, Planbegründung),

Teil B. Anhang A bis G,

Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 – 3),

Teil D. Umweltbericht nebst Anhängen A bis C,

Teil E. Beteiligtenliste

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

7. September 2020 bis einschließlich 9. November 2020 auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln heruntergeladen werden (zip-Datei, 500 MB):

<http://url.nrw/BRK-TeilplanNR-Planentwurf1b>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Regionalplanungsbehörde: telefonisch unter 0221/147-3516, per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

7. September 2020 bis einschließlich 9. November 2020 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 oder regionalplanung@brk.nrw.de zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

– elektronisch per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer eMail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Lockergesteine – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

– per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2020, S. 368

406. **Denkmalschutz** **Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten** **h i e r : Baudenkmal Rheinauenpark, Stadt Bonn**

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.16-02.91

Köln, den 12. August 2020

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Baudenkmal in der Denkmalliste zu ändern:

Objekt: Baudenkmal Rheinauenpark, Stadt Bonn

Gemarkung Beuel

Flur 67 Flurstücke 18, 35, 47, 50, 53, 54 tlw., 55 tlw., 57, 64, 65, 66, 82, 83, 88, 102, 103, 109, 110 tlw., 111 tlw., 112, 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 148, 158, 165 tlw., 195 tlw., 199 tlw., 200, 201 tlw., 202, 207, 208, 215 tlw., 219 tlw., 222 tlw., 223 tlw.

Flur 68 Flurstücke 103, 108, 110 tlw., 185, 186, 218, 226, 227, 228, 232 tlw., 259, 260, 261, 267, 268, 283 tlw., 284 tlw., 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 385 tlw.

Flur 69, Flurstück 12

Flur 70, Flurstücke, 7, 9, 11, 12, 104 tlw., 219, 271, 353 tlw., 365, 366, 474 tlw., 475

Flur 71, Flurstück 27, 28, 29, 30 tlw., 112, 341, 343

Gemarkung Bonn

Flur 27, Flurstücke 624 tlw., 625 tlw.

Gemarkung Dottendorf

Flur 1, Flurstücke 829 tlw., 851 tlw., 865 tlw., 866 tlw., 1001 tlw.

Gemarkung Friesdorf

Flur 1, Flurstücke 666 tlw., 667 tlw., 668 tlw., 682, 695, 726, 817 tlw., 818 tlw., 838, 839, 840, 841, 842, 843 tlw., 847, 848, 850 tlw., 851 tlw.

Gemarkung Kessenich

Flur 1, Flurstücke 86, 87, 135, 347, 713/146, 743, 748, 760, 861, 862, 880, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 954, 961, 962, 963, 989, 998, 999, 1000, 1004, 1005, 1020 tlw., 1027, 1030, 1031, 1094, 1095, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1147, 1148, 1149 tlw., 1150 tlw., 1151 tlw.

Flur 18, Flurstücke 7, 8, 9

Gemarkung Oberkassel

Flur 12, Flurstücke 160, 174, 175 tlw., 176, 177, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197,

198, 199, 202, 312, 313, 314, 315, 477 tlw., 479 tlw., 500 tlw., 501 tlw.

Flur 17, Flurstücke 1, 6 tlw., 9, 307, 308, 309, 310, 311, 312
Gemarkung Plittersdorf

Flur 1, Flurstücke 17, 19, 20, 27, 148, 194, 197 tlw., 212 tlw., 214 tlw., 216 tlw., 217, 222, 228, 229, 230, 236, 237, 238, 239, 240, 243, 245, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 263, 264 tlw., 265 tlw., 266 tlw., 267 tlw., 268 tlw., 269, 272 tlw., 273, 280, 281 tlw., 282 tlw., 283 tlw., 284 tlw., 285 tlw., 286, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294 tlw., 295, 296 tlw., 297, 298 tlw., 299 tlw., 300, 301 tlw.

Flur 2, Flurstücke 208, 257, 337 tlw., 338 tlw., 339 tlw., 341 tlw., 342 tlw., 346 tlw., 352, 354, 355, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 369 tlw., 371 tlw., 396 tlw., 408, 409, 410, 411, 412, 413, 420, 421, 422, 424 tlw., 425, 426, 434 tlw.

Flur 3 Flurstücke 151, 171, 172, 183, 184, 193 tlw.

Flur 4 Flurstücke 16, 19, 59, 61 tlw., 128, 129, 130, 131, 132, 135, 149 tlw., 166 tlw.

Flur 14, Flurstücke 12, 13

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 21. Dezember 2017 unter der lfd. Nr. A 4153.

Die Änderung ist am 11. August 2020 erfolgt.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2020, S. 369

**407. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom
27. Juli 2020
über die Teilaufhebung der Verordnung über die
„Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter
und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis
vom 31. August 2006“**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) – sämtliche Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen – verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 076 „Buschdorfer

Weg“ 3. Änderung, dessen Aufstellung durch den Rat am 1. März 2012 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Fläche:
in der Gemeinde Alfter, Gemarkung Alfter, Flur 7 das Flurstück 30 ganz und die Flurstücke 28, 29, 31, 353/23, 35, 529 jeweils teilweise sowie in der Flur 8 das Flurstück 570 teilweise.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Fläche ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1500 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
 - b) Rhein-Sieg-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
 - c) Gemeinde Alfter, Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. Juli 2020

Bezirksregierung Köln
Höhere Naturschutzbehörde
Az. 51.1-7-RSK-AlfterBuschdorferWeg

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
"Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden
Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis"
vom 31.08.2006**

 aufgehobener Bereich

 Landschaftsschutzgebiet

Kartengrundlage: ABK, Datenlizenz Deutschland -
Zero - Version 2.0
(https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk)

Maßstab : 1:1500

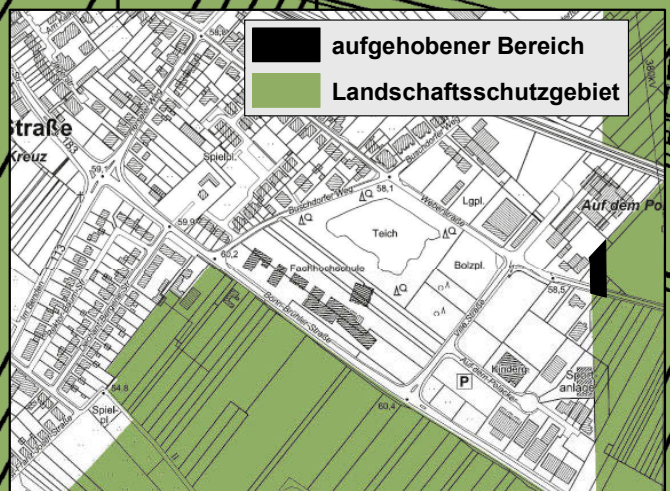
Anlage zur Verordnung vom 27.07.2020
Az.. 51.1-7-RSK-AlfterBuschdorferWeg

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde

Auf dem Polacker

58,5

Sport-
anlage



nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 7. August 2020

gez. Horst Engel

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2020, S. 372

409. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 56. Sitzung am 17. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt. Die Verbandsversammlung fand als Zoom-Konferenz statt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresabschluss auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüfer in des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An den civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner

sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Ver-

stößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystemen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der An-

gaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 15. Juli 2020

gpaNRW

Im Auftrag

gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss 2019 kann bis zum 31. März 2021 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, 11. August 2020

Civitec Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez. P i p k e

ABl. Reg. K 2020, S. 373

410.

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019
des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland stellt den Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge gem. § 26 Abs. 3 EigVO NRW fest und erteilt dem Betriebsausschuss die Entlastung.

Bilanz

Aktiva

	31.12.2019	Vorjahr
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Schienenfahrzeuge	111.832.438,00	34.884.210,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	72.037.706,87	107.435.861,33
	183.870.144,87	142.320.071,33
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	301.187,89	106.174,90
3. Sonstige Vermögensgegenstände	130.604,39	1.705.604,39
	1.711.949,52	7.745.172,30
	2.143.741,80	9.556.951,59
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.632.777,37	7.340.049,20
	6.776.519,17	16.897.000,79
	190.646.664,04	159.217.072,12

Passiva

	31.12.2019	Vorjahr
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	50.000,00	50.000,00
II. Kapitalrücklage	21.522.000,00	19.947.000,00
III. Verlustvortrag	-571.357,35	-230.660,74
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.288.215,83	-340.696,61
	23.288.858,48	19.425.642,65
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	438.651,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	5.000,00	8.000,00
	443.651,00	8.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	162.848.644,42	120.932.690,91
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.211.429,21 (i.Vj. TEUR 1.705,6)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 158.637.215,21 (Vj. TEUR 119.227,1)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 135.411.359,72 (Vj. TEUR 105.240,8)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.967.899,79	13.283.718,23
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.967.899,79 (i.Vj. TEUR 13.283,7)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.097.610,35	5.567.020,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.097.610,35 (i.Vj. TEUR 5.567,0)		
- davon gegenüber Gesellschaftern: EUR 2.095.278,13 (i.Vj. TEUR 5.567,0)		
	166.914.154,56	139.783.429,47
	190.646.664,04	159.217.072,12

Der komplette Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge ist auf der Internetseite <https://sdnet.vrsinfo.de/> unter dem Sitzungstag 19. Juni 2020 einsehbar.

Köln, den 10. August 2020

Zweckverband Nahverkehr Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge

gez. Heiko Sedlaczek

gez. Sven Kleine

411. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 303230106.

Aachen, den 13. August 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 378

E

Sonstiges

412.

Liquidation

**h i e r : Landsmannschaft Ostpreußen,
Kreisgruppe Köln e. V.**

Der Verein „Landsmannschaft Ostpreußen, Kreisgruppe Köln e. V.“ mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zu VR 12104, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Grengeler Mauspfad 45, 51147 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 378

413.

Liquidation

**h i e r : Associazione Archeosofica –
Archeosophische Gesellschaft Sektion Köln e. V.**

Der Verein (AG Köln, VR 15982) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 378



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.